

Abteilungsübersicht

Abteilung I Berufsrecht

Dietzel
Kempter
Prof. Dr. Knauer
Kopp
Dr. Kuhn

Giebelmann
Horster

Abteilung II Berufsrecht

Jeromin
Dr. Langer
Dr. Remmert
Seiler
Dr. Siegmund

Bode
Dr. Seidenberg

Abteilung III Gebührenrecht

Dümmeler
Happ
Mayerhöfer
Reisenhofer
Prof. Dr. Wolf, M.A.

Etlinger
Groll

Abteilung IV Gebührenrecht

derzeit nicht besetzt

Abteilung V Gebührenrecht

Armatage
Dürr
Dr. Fiévet
Lang
Wenzel

Fritz

Abteilung VI Fachanwaltschaften

Dr. Blessing
Dr. Koller
Dr. Remmert
Riethmüller
Dr. Siegmund

Abteilung VII Aus- und Fortbildung

Kempter
Prof. Dr. Knauer
Dr. Kuhn
Kopp
Riethmüller
Weiss

Käbb, LL.M.

Abteilung VIII Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Degenhart
Dr. Koller
Picker
Reinhardt
Reisenhofer
Sailer
Prof. Dr. Wolf, M.A.

Abteilung IX Aufgaben nach dem EURAG § 207a BRAO

Dürr
Özök
Sailer
Dr. Zischka

Abteilung X Berufsrecht

Greve
Dr. Koller
Lang
Schwarzer
Weiss
Werts

Decker
Dr. Götz
Kalaitzis

Abteilung XI
BBiG

Heinicke
Reisenhofer
Weiss
Werts

Abteilung XII
Vermittlung

Dümmler
Happ
Kopp
Wenzel
Prof. Dr. Wolf, M.A.

Huber
Dr. Schröter
Stahle

Abteilung XIII
Syndikusrechtsanwälte

Dr. Blessing
Dietzel
Just
Reinhardt
Reisenhofer

Wünsch

Abteilung XIV
Anwaltsrichterwahl

Heinicke
Dr. Koller
Kopp
Dr. Kuhn
Özkök
Picker

Abteilung XV
Geldwäsche

Armatage
Dr. Degenhart
Dr. Fiévet
Özkök
Reinhardt
Sailer
Dr. Zischka

Diergarten

Abteilung XVI
Berufsrecht
-beA-Erstregistrierung

Dietzel
Dr. Siegmund
Weiss

(Stand: 25.02.2026)

Zuständigkeiten der Abteilungen

Abteilung I

Berufsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen Kammermitglieder aus dem Landgerichtsbezirk München I mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens von A bis H sowie aus den Landgerichtsbezirken Ingolstadt, Passau und Traunstein.

Abteilung II

Berufsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen Kammermitglieder aus dem Landgerichtsbezirk München I mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens von I bis Q sowie aus den Landgerichtsbezirken München II, Deggendorf und Landshut.

Abteilung III

Gebührenrechtliche Gutachten und Anfragen gemäß § 3 a Abs. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 3 RVG und § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, ferner Erstattung von Gebühren-Schiedsgutachten.

Die Verteilung unter den zwei Abteilungen für Gebührenrecht erfolgt nach dem Rotationsprinzip.

Abteilung IV

derzeit nicht besetzt

Abteilung V

Gebührenrechtliche Gutachten und Anfragen gemäß § 3 a Abs. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 3 RVG und § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, ferner Erstattung von Gebühren-Schiedsgutachten.

Die Verteilung unter den zwei Abteilungen für Gebührenrecht erfolgt nach dem Rotationsprinzip.

Abteilung VI

Verleihung und Widerruf von Fachanwaltsbezeichnungen, Bestellung von Mitgliedern der Fachausschüsse, Verfolgung von Verstößen gegen das RDG und das UWG sowie Stellungnahmen zu amtlichen Registereintragungen nach §§ 10 ff. RDG.

Abteilung VII

Mitwirkung an Ausbildung der Studierenden und Referendare (§ 73 II Ziff. 9 BRAO) sowie Durchführung kammereigener Fortbildungsveranstaltungen.

Abteilung VIII

Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammer München infolge von Printprodukten (Flyer, etc.), Homepage, Veranstaltungen etc.

Abteilung IX

Zulassung und Versagung der Zulassung von niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten und europäischen Syndikusrechtsanwälten zur deutschen Anwaltschaft aufgrund Eingliederung gemäß §§ 11 ff. EuRAG.

Zulassung und Versagung der Zulassung von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a Abs. 2 BRAO iVm. §§ 59f, 59g Abs. 2 BRAO sowie Aufnahme aufgrund eines Wechselantrags nach § 207a Abs. 2 BRAO iVm § 59m Abs. 3 BRAO.

Abteilung X

Berufsrechtliche Aufsichtsverfahren gegen Kammermitglieder aus dem Landgerichtsbezirk München I mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens von R bis Z sowie aus den Landgerichtsbezirken Augsburg, Memmingen und Kempten.

Abteilung XI

Aufgaben nach dem BBiG, nach der ReNoPatAusbVO, nach BQFG, Überprüfung der Ausbildungsziele nach § 28 BORA.

Abteilung XII

Aufgaben im Zusammenhang mit Vermittlung bei Streitigkeiten unter Kammermitgliedern (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO), zwischen Kammermitgliedern und ihren Auftraggebern (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) und Streitschlichtungen nach Nr. 5.9.3. CCBE sowie Schlichtungen nach dem BaySchlG.

Abteilung XIII

Nachfolgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten: Entscheidungen über Versagungen nach §§ 46a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, 46b Abs. 3 BRAO sowie wenn in den Fällen der §§ 46a Abs. 2 und 46b Abs. 3 BRAO von der Stellungnahme des Trägers der

Rentenversicherung abgewichen werden soll oder dessen Stellungnahme nicht vorliegt. Entscheidungen in Widerrufssachen nach § 46b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Entscheidung über die Wesentlichkeit einer Änderung der Tätigkeit nach § 46b Abs. 3 BRAO.

Abteilung XIV

Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung einer Vorschlagsliste für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Anwaltsgerichts München und des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (§§ 73 Abs. 2 Nr. 5, 94 Abs. 2, 103 Abs. 2 BRAO).

Abteilung XV

Geldwäscherechtliche Aufsichtsverfahren; Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 GwG einschließlich Zwangsgeldandrohung und -festsetzung; Entscheidungen nach § 57 Abs. 2 GwG; Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG, ausgenommen das Zwischenverfahren (§ 69 OWiG).

Abteilung XVI

Die Abteilung wird vorübergehend, ausschließlich für berufsrechtliche Aufsichtsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die Erstregistrierungspflicht beA (besonderes elektronisches anwaltspostfach) § 43 BRAO i. V. m. § 31a Abs. 6 BRAO gebildet. In Abwandlung der Geschäftsordnung des Vorstandes werden Einsprüche in berufsrechtlichen Verfahren der Abt. XVI, sofern die Abteilung diesen nicht abhilft, direkt dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

Für die berufsrechtlichen Abteilungen gilt ergänzend folgendes:

1. Der Zuständigkeitsbereich der Abteilungen bestimmt sich nach Landgerichtsbezirken und dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen. Maßgebend ist der erste groß geschriebene Buchstabe des Familiennamens des Beteiligten. Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Baron, von, von der, von zu u.ä.) und (deutsch-oder fremdsprachig) alle Artikel, Präpositionen, Bindewörter und Zusätze wie z.B. „El“, „Ben“, „O“, „Mc“ (einschl. aller Schreibweisen und Abkürzungen) bleiben außer Betracht, soweit sie getrennt vom übrigen Familiennamen geschrieben sind.

Verfahren gegen mehrere Betroffene können wegen Sachzusammenhangs verbunden werden. Die Zuständigkeit richtet sich dann nach Kanzleisitz und Namen des am längsten zugelassenen Betroffenen

2. Im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs entscheiden die Abteilungen über die Aussetzung, Einstellung oder Abgabe des Verfahrens, über die Benachrichtigung der Generalstaatsanwaltschaft München, über den Ausspruch einer Rüge, Zwangsgeldandrohung und -festsetzung oder sonstige hoheitliche berufsrechtliche rechtsmittelfähige Maßnahmen, welche das betroffene Verhalten missbilligen (z.B. belehrender Hinweis).
3. Die Abteilung kann einem Einspruch gegen eine Rüge abhelfen. Andernfalls leitet sie, ggf. nach weiterer Sachverhaltsaufklärung, den Beschwerdevorgang im Fall der Entscheidung der Abt. I an die Abt. II, der Abt. II an die Abt. X und der Abt. X an die Abt. I weiter. Diese legt den Vorgang dem Vorstand zur Entscheidung vor.

(Stand: 01.01.2025)